



**Stadt  
Luzern**

**Systematische Rechtssammlung**

Nr. 7.2.2.1.2

Ausgabe vom 1. September 2021

## **Verordnung zum Reglement über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung)**

vom 23. Juni 2021

*Der Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 36 Abs. 2 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 <sup>1</sup> sowie Art. 10 Abs. 1 des Reglements über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzreglement) vom 12. November 2020 <sup>2</sup>,

*beschliesst:*

<sup>1</sup> sRSL 0.1.1.1.1

<sup>2</sup> sRSL 7.2.2.1.1

## **Art. 1** *Berechnung Geschossfläche*

<sup>1</sup> Die für die Berechnung des Normbedarfs massgebende Geschossfläche gemäss Art. 9 und 18 des Reglements über private Fahrzeugabstellplätze vom 12. November 2020 (Parkkartenreglement)<sup>3</sup> wird gemäss Ziff. 2 der SIA-Norm 416 bestimmt. Dabei gilt:

- a. Die Nebennutz- und Funktionsflächen (einschliesslich der entsprechenden Konstruktionsflächen) und die Geschossflächen in Geschossen ohne Hauptnutzfläche sind nicht zu berücksichtigen;
- b. alle weiteren Geschossflächen sind zu berücksichtigen;
- c. Die Verkehrsflächen (einschliesslich der entsprechenden Konstruktionsflächen) in Geschossen mit mehreren Nutzungen sind prozentual auf die entsprechenden Geschossflächen aufzuteilen und;
- d. Wenn unterschiedliche Nutzungen auf einem Geschoss vorhanden sind, sind die dazugehörigen Konstruktionsflächen in der Wandmitte aufzuteilen.

<sup>2</sup> Der Berechnung sind Schemapläne der einzelnen Geschosse beizulegen.

## **Art. 2** *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.<sup>4</sup>

Luzern, 23. Juni 2021

Namens des Stadtrates

Beat Züsli  
Stadtpräsident

Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

<sup>3</sup> sRSL 7.2.2.1.1

<sup>4</sup> Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 3. Juli 2021.